

**Inhalt:**

1. Vereinsregister: eindeutiger Nachweis der Abstimmungsmehrheit
2. Keine Spende bei Auflage zur Mittelweitergabe?
3. Übungsleiterfreibetrag: Fahrdienste in der Altenpflege sind begünstigt
4. Minderheitenbegehren: Nachweis des Quorums gegenüber Vorstand und Registergericht

**1. Vereinsregister: eindeutiger Nachweis der Abstimmungsmehrheit**

**Ist für eine Beschlussfassung eine einfache Mehrheit erforderlich, muss sich aus den Angaben im Versammlungsprotokoll eindeutig ergeben, dass diese Mehrheit erreicht wurde.**

Das Registergericht hatte in verhandeltem Fall die Eintragung abgelehnt, weil im Protokoll nur die Zahl Ja-Stimmen angegeben war und diese kleiner war als die Hälfte der anwesenden Mitglieder. Aus dem Protokoll ging aber nicht hervor, wie viele Mitglieder sich enthielten oder ungültig abgestimmt hatten.

Die Zurückweisung erfolgte zu Recht, wie das KG Berlin entschied. Es ließ sich nicht feststellen, ob diejenigen Mitglieder, die nicht mit "Ja" abgestimmt haben, sich der Wahl enthalten oder mit "Nein" gestimmt hatten. Es war deswegen nicht auszuschließen, dass die verbleibende Mehrheit gegen die Kandidaten gestimmt hatte und damit keine der beiden angemeldeten Personen wirksam gewählt war.

*Hinweis: Nicht selten werden Anmeldungen zum Vereinsregister wegen unzureichender Protokollierung zurückgewiesen. Es empfiehlt sich auch abzufragen, ob die satzungsmäßigen Mehrheiten und Abstimmungsmodalitäten eingehalten wurden. Das wird von den Registergerichten durchaus geprüft.*

KG Berlin, Beschluss von 23.05.2020, 22 W 61/19

**2. Keine Spende bei Auflage zur Mittelweitergabe?**

**Erfolgt eine zweckgebundene Zahlung mit der Auflage zur Weitergabe, ist keine Spendenabzug möglich.**

Das entschied das Finanzgericht (FG) Köln im Fall einer Privatperson, die für die dauerhafte Unterbringung eines Tierheimhundes in einer gewerblichen Hundepension 5.000 Euro zahlte. Das Finanzamt hatte den Spendenabzug abgelehnt. Es fehle es an der Mittelverwendung für einen gemeinnützigen Zweck, weil die Spende dem Tierschutzverein nicht zur satzungsgemäßen Verwendung überlassen wurde.

Das FG gab dem Finanzamt Recht. Der steuerlich begünstigte Tierschutzverein fungierte letztlich nur als Durchlaufstelle und hatte kein eigenes Entscheidungsrecht hinsichtlich der

Verwendung des gespendeten Betrages. Die Zahlung sei eher als Unterhaltsleistung anzusehen.

*Hinweis: Diese Entscheidung des FG ist durchaus fragwürdig, weil es den Abzug von Spenden unter Auflage grundsätzlich in Frage stellt. Der Fall ist zwar speziell gelagert, weil die Auflage in einer Weitergabe des Betrages besteht.*

*Das FG geht aber noch weiter: Auch eine Geldleistung an ein SOS-Kinderdorf – so führt es als Beispiel an – wäre nicht abziehbar, wenn der Spender die Auflage macht, den Betrag unmittelbar und ausschließlich für ein bestimmtes, namentlich benanntes Kind zu verwenden. Das ist nicht nachvollziehbar, weil das Geld hier – wenn auch mit einer engen Verwendungsbindung – an die gemeinnützige Einrichtung selbst geht.*

Finanzgericht Köln, Urteil vom 11.12.2018, 10 K 1568/17

### **3. Übungsleiterfreibetrag: Fahrdienste in der Altenpflege sind begünstigt**

**Nebenberufliche Fahrer, die beim Transport hilfsbedürftiger Personen tätig sind, können für die erhaltenen Vergütungen den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nehmen.**

Das hatte das Finanzgericht Baden-Württemberg bereits 2018 entschieden (Urteil vom 8.03.2018, 3 K 888/16). Für Fahrdienste für pflegebedürftige Personen in der Tagespflege gilt demnach der Übungsleiterfreibetrag (2.400 Euro pro Jahr) und nicht der wesentlich geringere Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG (720 Euro).

Das Finanzamt hat die zunächst eingelegte Revision beim BFH am 20.05.2020 zurückgenommen. Das Urteil ist damit rechtskräftig.

*Hinweis: Das FG hatte festgestellt, dass es sich nicht um reine Fahrdienste handelte, sondern um eine Pflegetätigkeit. Die Fahrer fuhren Kleinbusse mit Hebebühnen und begleiteten die alten Menschen zur Tagespflege hin und zurück.*

### **4. Minderheitenbegehren: Nachweis des Quorums gegenüber Vorstand und Registergericht**

**Die erforderliche Mehrheit für ein Minderheitenbegehren muss sowohl dem Vorstand als auch dem Vereinsregister gegenüber nachgewiesen werden.**

Nach § 37 BGB kann eine Minderheit der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Nach BGB sind 10 Prozent der Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann ein höheres Quorum festlegen, das aber unter 50 Prozent liegen muss.

Weigert sich der Vorstand, die Mitgliederversammlung einzuberufen, können sich die Mitglieder, die den Einberufungsantrag gestellt haben, vom Registergericht zur Durchführung der Versammlung ermächtigen lassen.

Das KG Berlin stellt klar, dass in beiden Fällen – gegenüber dem Vorstand und dem Gericht – die nötige Mitgliederzahl nachgewiesen werden muss. Es genügt also nicht, dass ein Mitglied mit Verweis auf das vom Vorstand nicht erfüllte Einberufungsbegehren einen Antrag beim Registergericht stellt.

**Wichtig:** Das KG stellt außerdem klar, dass weder Vorstand noch Registergericht eine inhaltliche Prüfung des Minderheitenbegehrens vornehmen dürfen. Die Versammlung muss unabhängig davon einzuberufen werden, ob sie notwendig oder auch nur zweckmäßig ist. Allein das Verlangen der vorgesehenen Mitgliederzahl reicht aus.

KG Berlin, Beschluss vom 5.03.2020, 22 W 80/19

### Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonentenzahl unter [www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl